



Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁹, das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes¹⁰, das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen¹¹ sowie auf andere einschlägige völkerrechtliche Übereinkünfte und das Völkergewohnheitsrecht,

auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1483 (2003) vom 22. Mai 2003, 2161 (2014) vom 17. Juni 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2195 (2014) vom 19. Dezember 2014 und 2199 (2015) vom 12. Februar 2015,

der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt¹², der Erklärung über die vorsätzliche Zerstörung von Kulturerbe¹³ und des Beschlusses 196 EX/29 des Exekutivrats der Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 21. April 2015, der Welterbeliste der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der mehrere Stätten in Irak verzeichnet sind, darunter Hatra, sowie der Erklärung von Doha, die auf dem vom 12. bis 19. April 2015 abgehaltenen Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angenommen wurde,

über die vom Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL), auch bekannt als Daesh, durchgeführten Zerstörungen und Plünderungen des Kulturerbes Iraks, der Wiege der mesopotamischen Zivilisation, das sich in seinen Museen, Bibliotheken, Archiven, archäologischen Stätten und Kultstätten, einschließlich Moscheen, Heiligtümern und Kirchen, befindet, sowie von religiösen und kulturellen Artefakten, was einen unersetzlichen Verlust für Irak und die gesamte Menschheit darstellt,

über die wachsende Zahl der vorsätzlichen Angriffe und Bedrohungen gegen das Kulturerbe von Ländern, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, sowie über die organisierte Plünderung von Kulturgütern und den illegalen Handel damit, die heute in einem beispiellosen Ausmaß stattfinden,

, dass derartige Handlungen für terroristische Gruppen Einkünfte erzeugen, die zur Unterstützung ihrer Anwerbungsbemühungen und zur Stärkung ihrer operativen Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen verwendet werden können,

der unverzichtbaren Rolle von Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bei der umfassenden und wirksamen Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten,

, dass die Zerstörung von Kulturerbe, das die Vielfalt der menschlichen Kultur repräsentiert, das kollektive Gedächtnis einer Nation auslöscht, Gemeinschaften destabilisiert und ihre kulturelle Identität bedroht, und betonend, wie wichtig kulturelle Vielfalt

Kulturerbes der Menschheit gibt, appelliert außerdem an Kulturinstitutionen, Museen, Archive, Bibliotheken, Journalisten und Wissenschaftler, zu erklären, warum es notwendig ist, dieses Erbe zu erhalten und zu schützen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einleitung der Sensibilisierungskampagne „Unite 4 Heritage“ durch die Regierung Iraks und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

9. **Er** alle Staaten **er**, die irakischen Behörden im Kampf gegen den illegalen Handel mit Kulturgut, das unrechtmäßig aus archäologischen Stätten ausgegraben und aus Museen, Bibliotheken, Archiven und Handschriftensammlungen entfernt wurde, zu unterstützen, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1483 (2003) und 2199 (2015) gefordert, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Rückerstattung gestohlenen oder rechtswidrig ausgeführten Kulturguts, soweit zutreffend, sowie auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und bei der Bewältigung der Herausforderung, beschädigtes oder zerstörtes Kulturerbe instandzusetzen, wiederherzustellen und zu bewahren, sofern die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

10. **Er** **er** **er** **er**, dass der ISIL und andere mit Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durch die direkte oder indirekte Beteiligung an der Plünderung von Gegenständen des Kulturerbes Iraks und dem illegalen Handel damit Einkünfte erzeugen, die zur Unterstützung ihrer Anwerbungsbemühungen und zur Stärkung ihrer operativen Fähigkeit zur Organisation und Durchführung von Terroranschlägen verwendet werden;

11. **Er** in dieser Hinsicht die Verabschiedung der Resolution 2199 (2015) des Sicherheitsrats, die darauf abzielt, die Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen, insbesondere den Beschluss in Ziffer 17, dass alle Mitgliedstaaten geeignete Schritte unternehmen, um den Handel mit irakischem Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert, die seit dem 6. August 1990 unrechtmäßig aus Irak entfernt wurden, zu verhüten, der eine ähnliche, seit 2003 bestehende Bestimmung für Irak in Ziffer 7 der Resolution 1483 (2003) des Rates ergänzt, fordert alle Mitgliedstaaten auf, diesen Beschluss vollständig und rasch durchzuführen, erinnert alle Staaten an ihre Verpflichtung, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) Informationen über Verstöße gegen das Sanktionsregime vorzulegen und dem Ausschuss jede weitere notwendige Unterstützung bereitzustellen, fordert die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) und gegebenenfalls andere internationale Organisationen auf, allen Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Resolution 2199 (2015) des Rates Hilfe zu leisten, entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 17 der genannten Resolution, und begrüßt die Maßnahmen, die von der Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der INTERPOL und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht bereits unternommen wurden;

12. **Er** alle Staaten **er**, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle am Handel mit Kulturgut beteiligten Akteure, unter anderem Auktionshäuser, Kunsthändler, Kunstsammler und Museumssachverständige, verpflichtet werden, verifizierbare Herkunftsdokumente sowie Ausfuhrbescheinigungen für jedes eingeführte, ausgeführte oder zum Verkauf, einschließlich über das Internet, angebotene Kulturgut vorzulegen;

13. **Er** den Mitgliedstaaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, **er**, zu erwägen, die einschlägigen Übereinkünfte, insbesondere die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten sowie das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

14. **Er** alle Staaten, die zwischenstaatlichen Organe, das System der Vereinten Nationen, die maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen und alle sonstigen Interessen-

träger, die bestehenden nationalen Rechtsrahmen und Regelungen zum Schutz und zur Erhaltung des Kulturerbes sowie zur Rückgabe von Kulturgut zu unterstützen und insbesondere etwaige Lücken in den nationalen Vorschriften gegen den illegalen Handel mit Kulturgut aufzuzeigen und zu schließen;

15. **¶** die dringende Umsetzung und Stärkung des im Juli 2014 von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur angenommenen Aktionsplans für Notmaßnahmen für Irak, der eine enge Überwachung des Erhaltungszustands des irakischen Erbes, die Ausbildung professioneller Kuratoren und die Unterstützung des Personals vor Ort vorsieht, einschließlich Notmaßnahmen für den Transfer von gefährdetem Kulturgut, insbesondere aus Museen, Bibliotheken, Archiven und Handschriftensammlungen;

16. **¶** **¶** die Staaten **¶**, sich verstärkt darum zu bemühen, Gegenstände des kulturellen Erbes, die durch bewaffnete Konflikte gefährdet sind, zu schützen, zu erhalten, zu inventarisieren und zu dokumentieren, einschließlich durch die enge Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Museen, Bibliotheken, Archiven und Handschriftensammlungen oder anderen mit dem Kulturerbe befassten Institutionen oder Personen.

9 P₂
8. M₈